

Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

***Anforderungen an monolithische ESG-Verglasungen,
deren Oberkanten mehr als 4 m über Verkehrsflächen
liegen***

Muster-Verwaltungsvorschrift

Technische Baubestimmungen

Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)

Die neue MVV TB ist am 31.08.2017 vom DIBt veröffentlicht worden. Das Dokument hat somit die Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen (MLTB) ganz, sowie die Bauregelliste (BRL) teilweise ersetzt. Die MVV TB nennt – wie MLTB und BRL – die nach MBO/LBO zwingend anzuwendenden Technischen Baubestimmungen (TB).

Hintergrund

Infolge des EuGH-Urteils (Rs. C-100/13) dürfen keine zusätzlichen Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte gestellt werden. Somit mussten die Regelungen der MLTB / BRL in die neue Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) überführt und zusätzliche Anforderungen gestrichen werden. Die neuen Regelungen betreffen im Glasbereich u.a. eine Einschränkung der Verwendung von heißgelagertem ESG nach EN 14179. Das „Ü-Zeichen“ ist nicht mehr enthalten!

DIN 18008

Aktuell wird die DIN 18008 Teile 1+2 vom Normenausschuss NA 005-09-25 AA überarbeitet. Der Bundesverband Flachglas ist aktiv in die Arbeiten eingebunden. Ein geplantes, zukünftiges Verbot von ESG über 4 m konnte, in einem ersten Schritt, bereits abgewendet werden. Der BF strebt eine Beibehaltung des bisherigen Sicherheitsniveaus von heißgelagertem ESG an, mit dem Ziel, es weiterhin über 4 m einsetzen zu können. Dies könnte in der neuen DIN geregelt werden (z. B. über eine Herstellererklärung inkl. Fremdüberwachung).

Mit einem Erscheinen der neuen DIN 18008 Teile 1+2 wird 2018 gerechnet.

Anforderungen der MVV TB an monolithische ESG-Verglasungen über 4 m

Bezüglich „Glaskonstruktionen“ wird in der neuen MVV TB unter A 1.2.7 auf die Dokumente der DIN 18008-1 und -2 mit dem Ausgabedatum 2010 und der DIN 18008-3ff mit dem Ausgabedatum 2013 verwiesen.

Die DIN 18008-2:2010 stellt unter 6.2 folgende Anforderungen:

„Monolithische Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)-Verglasungen, deren Oberkante mehr als 4 m über Verkehrsflächen liegt, sind in heißgelagertem Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) auszuführen. Dies gilt auch für monolithisches ESG in Mehrscheiben-Isolierglas.“

Für den Fall, dass entgegen DIN 18008-2 hier kein ESG-H verwendet wird, schränkt die MVV TB die Verwendung von heißgelagertem ESG nach EN 14179 in Anlage A 1.2.7/2 folgendermaßen ein:

„Werden Scheiben nach DIN EN 14179-2 derart eingebaut, dass deren Oberkante mehr als 4 m über Verkehrsflächen liegt, dürfen sie nur in Mehrscheiben-Isolierverglasungen Verwendung finden. Alternativ sind konstruktiv Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Versagensfall, wie eine Splittersicherung, Vordächer o.ä. vorzusehen.“

Umsetzung der MVV TB

Die Bauaufsichten der Länder müssen die Regelungen der MVV TB nun in den jeweiligen Bundesländern einführen. Hierbei können diese aber auch noch Änderungen vornehmen. Wann dies geschieht, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Aktueller Stand:

Noch ist die MVV TB 2017/1 in keinem Bundesland bauordnungsrechtlich gültig. Aktuell gilt also der bisherige Stand des Bauordnungsrechts. Und das ist BRL A Teil 1 2015/2 mit allen, in den BRL-Anlagen genannten Zusatzanforderungen an ESG („Testscheiben-Bruchbild in jeder hergestellten Abmessung“) inkl. der dortigen ESG-H-Anlage 11.11. Lediglich die Pflicht zur Ausstellung des Ü-Zeichens für hEN-konformes ESG ist gem. BRL-Änderung 2016/1 entfallen. („... Einträge in Spalte 4 und Spalte 5 gestrichen“ ist nicht gleichbedeutend mit Streichung der Spalte 3 und der darin stehenden Verweise auf die BRL-Anlagen) Für ESG-Hersteller ändert sich also bis auf Entfall des Ü-Zeichens nichts. Für ESG-H-Hersteller ändert sich ebenfalls nichts. Hier ist das ESG-H-Ü-Zeichen auch weiterhin auszustellen.

Ausblick:

Was ändert sich für ESG-Hersteller, wenn MVV TB 2017/1 in einem Bundesland bauordnungsrechtlich gültig werden würde? Tritt dann womöglich das Schreckenszenario „Verbot von monolithischem ESG-H > 4 m über Verkehrsfläche“ ein?

Antwort:

Nein, denn die MVV TB 2017/1 enthält einen datierten Verweis auf DIN 18008-2:2010-12. Diese Normausgabe fordert in Abschnitt 6.2 für monolithisches ESG > 4 m über Verkehrsfläche explizit ESG-H, und nicht heißgelagertes ESG nach EN 14179.

Auch in diesem Fall ändert sich also für ESG-Hersteller bis auf Entfall des Ü-Zeichens nichts.

Und für ESG-H-Hersteller ändert sich ebenfalls nichts. Hier ist das ESG-H-Ü-Zeichen auch weiterhin auszustellen.

Fazit

- Für ESG- (bis auf Ü-Zeichen-Entfall) und ESG-H-Hersteller ändert sich nichts, weder durch Veröffentlichung noch durch evtl. bauordnungsrechtliche Gültigkeit der MVV TB 2017/1
- Der Bundesverband Flachglas strebt bei einer zukünftigen Überarbeitung der MVV TB und DIN 18008 eine Beibehaltung des bisherigen Sicherheitsniveaus von heißgelagertem ESG an, mit dem Ziel, weiterhin ESG über 4 m einsetzen zu können

Diese Information wurde erarbeitet von: AK Sicherheitsglas und AK Glasbemessung beim Bundesverband Flachglas e. V. · Mülheimer Straße 1 · D-53840 Troisdorf

© **Bundesverband Flachglas e. V.** Einem Nachdruck wird nach Rückfrage gerne zugestimmt. Ohne ausdrückliche Genehmigung ist es jedoch nicht gestattet, die Ausarbeitung oder Teile hieraus nachzudrucken oder zu vervielfältigen. Irgendwelche Ansprüche können aus der Veröffentlichung nicht abgeleitet werden.



Bundesverband Flachglas e.V.
Mülheimer Straße 1
53840 Troisdorf